

**Satzung der Europa-Universität Flensburg zur (Neu-) Festlegung von Auslaufristen bei auslaufenden Studiengängen und Prüfungs- und Studienordnungen**

**Vom 23. März 2018**

Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MBWK Schl.-H. 2018, S 18

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF, 23. März 2018

Aufgrund § 52 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 10 i.V.m. § 22 Abs. 8 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz-HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 21. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 58), wird nach Beschlussfassung durch das Präsidium der Europa-Universität Flensburg vom 23.3.2018 die folgende Satzung erlassen.

**Artikel 1**

**Änderung der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 12. August 2013**

Die Gemeinsame Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 12. August 2013 (NBl. MBW. Schl.-H. 2013, S. 65), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. März 2018 (NBl. HS MBWK. Schl. –H. 2018, S. XXx), wird wie folgt geändert:

In § 30 werden die folgenden Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Diese Gemeinsame Prüfungs- und Studienordnung gilt ab Beginn des Herbstsemesters 2018/2019 (1. September 2018) nicht mehr für Studierende, die ihr Studium „Bildungswissenschaften“ mit dem Abschluss Bachelor of Arts im Wintersemester 2014/2015 und davor aufgenommen haben; für diese Studierenden gilt ab Beginn des Herbstsemesters 2018/2019 hinsichtlich der weiteren Fortsetzung und des Abschlusses ihres Studiums ausschließlich nur noch die Gemeinsame Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 6. März 2015 in ihrer jeweils geltenden Fassung.“

„(5) Diese Gemeinsame Prüfungs- und Studienordnung gilt ab Beginn des Frühjahrssemesters 2019 (1. März 2019) nicht mehr für Studierende, die den Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education im Wintersemester 2014/2015 oder davor begonnen haben; für diese Studierenden gilt ab Beginn des Frühjahrssemesters 2019 hinsichtlich der weiteren Fortsetzung und des Abschlusses ihres Studiums ausschließlich nur noch die Gemeinsame Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 6. März 2015 in ihrer jeweils geltenden Fassung.“

## **Artikel 2**

### **Änderung der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 6. März 2015**

Die Gemeinsame Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 6. März 2015 (NBl. MSGWG. Schl. –H. 2015, S. 140), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. März 2018 (NBl. HS MBWK. Schl. –H. 2018, S. XXX), wird wie folgt geändert:

§ 30 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe c) werden die Worte „ab dem Wintersemester 2018/2019“ durch die Worte „ab dem Herbstsemester 2018/2019“ ersetzt.
- b) In Buchstabe d) werden die Worte „ab dem Wintersemester 2017/18“ durch die Worte „ab dem Frühjahrssemester 2019“ ersetzt.

## **Artikel 3**

### **Änderung der Prüfungsordnung (Satzung) der Universität Flensburg für den Masterstudiengang „Kultur-Sprache-Medien“ vom 12. Mai 2010**

Die Prüfungsordnung (Satzung) der Universität Flensburg für den Masterstudiengang „Kultur-Sprache-Medien“ vom 12. Mai 2010 (NBl. MWV. Schl.-H. 2010, S. 41), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. März 2018 (NBl. HS MBWK Schl. –H. 2018, S. XXX), wird wie folgt geändert:

Es wird der folgende § 21 a eingefügt:

#### **„§ 21a Übergangsbestimmungen**

Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt ab Beginn des Frühjahrssemesters 2019 (1. März 2019) nicht mehr für Studierende, die den Masterstudiengang „Kultur-Sprache-Medien“ im Wintersemester 2013/2014 oder davor begonnen haben; für diese Studierenden gilt ab Beginn des Frühjahrssemesters 2019 hinsichtlich der weiteren Fortsetzung und des Abschlusses ihres Studiums ausschließlich nur noch die Prüfungs- und Studienordnung (PStO) (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Masterstudiengang „Kultur-Sprache-Medien“ vom 30. April 2014 in ihrer jeweils geltenden Fassung.“

#### **Artikel 4**

##### **Änderung der Prüfungs- und Studienordnung (PStO) (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Masterstudiengang „Kultur-Sprache-Medien“ vom 30. April 2014**

Die Prüfungs- und Studienordnung (PStO) (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Masterstudiengang „Kultur-Sprache-Medien“ vom 30. April 2014 (NBl. HS MBW. Schl.-H. 2014, S. 57), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. März 2018 (NBl. HS MBWK. Schl.-H. 2018, S. XXX) wird wie folgt geändert:

In § 30 Absatz 2 werden die Worte „ab dem Wintersemester 2017/18“ durch die Worte „ab dem Frühjahrssemester 2019“ ersetzt.

#### **Artikel 5**

##### **Änderung der Prüfungsordnung (Satzung) der Universität Flensburg für den Masterstudiengang „Prävention und Gesundheitsförderung“ („Prevention and Health Promotion“) vom 14. September 2009**

Die Prüfungsordnung (Satzung) der Universität Flensburg für den Masterstudiengang „Prävention und Gesundheitsförderung“ („Prevention and Health Promotion“) vom 14. September 2009 wird wie folgt geändert:

Es wird der folgende § 18a eingefügt:

### **„§ 18a Übergangsbestimmungen**

Für Studierende, die ihr Studium unter Geltung dieser Prüfungsordnung absolvieren, gilt ab Beginn des Frühjahrssemesters 2019 hinsichtlich der weiteren Fortsetzung und des Abschlusses ihres Studiums ausschließlich nur noch die Prüfungs- und Studienordnung (PStO) (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Masterstudiengang „Prävention und Gesundheitsförderung“ („Prevention and Health Promotion“) vom 30. April 2014 in ihrer jeweils geltenden Fassung.“

### **Artikel 6**

#### **Änderung der Prüfungsordnung (Satzung) der Universität Flensburg für den Masterstudiengang „Prävention und Gesundheitsförderung“ („Prevention and Health Promotion“) vom 28. März 2012**

Die Prüfungsordnung (Satzung) der Universität Flensburg für den Masterstudiengang „Prävention und Gesundheitsförderung“ („Prevention and Health Promotion“) vom 28. März 2012 (NBl. MWAVT Schl.-H., S. 47), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. März 2018 (NBl. HS MBWK. Schl.-H. 2018, S. XXX) wird wie folgt geändert:

Es wird der folgende § 19a eingefügt:

### **„§ 19 a Übergangsbestimmungen**

Diese Prüfungsordnung gilt ab Beginn des Frühjahrssemesters 2019 (1. März 2019) nicht mehr für Studierende, die den Masterstudiengang „Prävention und Gesundheitsförderung“ („Prevention and Health Promotion“) im Wintersemester 2013/14 und davor aufgenommen haben; für diese Studierenden gilt ab Beginn des Frühjahrssemesters 2019 hinsichtlich der weiteren Fortsetzung und des Abschlusses ihres Studiums ausschließlich nur noch die Prüfungs- und Studienordnung (PStO) (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Masterstudiengang „Prävention und Gesundheitsförderung“ („Prevention and Health Promotion“) vom 30. April 2014 in ihrer jeweils geltenden Fassung.“

### **Artikel 7**

#### **Änderung der Prüfungs- und Studienordnung (PStO) (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Masterstudiengang „Prävention und Gesundheitsförderung“ („Prevention and Health Promotion“) vom 30. April 2014**

Die Prüfungs- und Studienordnung (PStO) (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Masterstudiengang „Prävention und Gesundheitsförderung“ („Prevention and Health Promotion“)

vom 30. April 2014 (NBl. HS MBW. Schl.-H. 2014, S. 57), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. März 2018 (NBl. HS MBWK. Schl.-H. 2018, S. XXX), wird wie folgt geändert:

1. In § 30 Abs. 2 werden die Worte „ab dem Wintersemester 2017/2018“ durch die Worte „ab dem Frühjahrssemester 2019“ ersetzt.

2. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält die folgende neue Fassung:

**„§ 31 Inkrafttreten, Auslaufbestimmungen, Außerkrafttreten“**

b) Die bisherigen Bestimmungen des § 30 werden in einem neuen Absatz 1 zusammengefasst.

c) Es werden die folgenden Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Das zuständige Wissenschaftsministerium hat mit Datum vom 17. Mai 2017 der Aufhebung des Masterstudiengangs „Prävention und Gesundheitsförderung“ („Prevention and Health Promotion“) zugestimmt. Aufgrund dieser Aufhebung dieses Masterstudiengangs ist den Studierenden dieses Masterstudiengangs ein geordneter Abschluss des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit zuzüglich mindestens zwei zusätzlichen Semestern zu ermöglichen. Studierende dieses Masterstudiengangs wurden letztmalig zum Wintersemester 2016/2017 zum Studium zugelassen. Gemäß den Vorgaben des Wissenschaftsministeriums zur Aufhebung dieses Masterstudienganges ist daher den Studierenden dieses Masterstudienganges die Fortsetzung sowie der Abschluss ihres Studiums bis spätestens zum Ende des Frühjahrssemesters 2020 (31. August 2020) möglich: die Fortsetzung des Studiums über diesen Zeitpunkt hinaus bzw. ein Abschluss des Studiums nach diesem Zeitpunkt ist nicht möglich.“

„(3) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt mit Ablauf des 31. August 2020 außer Kraft.“

## **Artikel 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. März 2018 in Kraft.

Flensburg, den 23.3.2018

Europa-Universität Flensburg

Prof. Dr. Werner Reinhart

Präsident